

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 21.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Wie ist es aktuell um die „GERAS“ bestellt? (II)

Einleitung für die Fragen:

Im Zuge der Vorstellung des „Maßnahmenpakets nach dem tödlichen Angriff im RE70 bei Brokstedt“ kündigte Innensenator Grote auch ein verbessertes Rückführungsmanagement an. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf die GERAS: „Stärkung des länderübergreifenden Rückführungsmanagements für Straftäter in Haft, insbesondere in Fällen, in denen die ausländerbehördliche Zuständigkeit nicht in Hamburg liegt. Mit der Gemeinsamen Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter (GERAS) verfügt Hamburg über ein bewährtes Instrument, bei erheblich straffällig gewordenen Ausländern gemeinsam alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu forcieren. Wir setzen uns auf Bundesebene sowie im Austausch mit den anderen Bundesländern dafür ein, dass die Einrichtung vergleichbarer integrierter Dienststellen bundesweiter Standard wird.“

Die Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Rückführung ausländischer Straftäter „GERAS“ wurde im Jahre 2016 eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine Ermittlungsgruppe mithilfe derer straffällig gewordene Ausländer durch die Zusammenarbeit von Landeskriminalamt und dem Einwohnerzentralamt schneller abgeschoben werden sollen. Ziel der GERAS-Ermittlungsgruppe ist es, alle zur Verfügung stehenden Informationen zu bündeln, die Vorbereitung der Abschiebung zu beschleunigen und die Betroffenen in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Dadurch sollen nach Angaben des Senats in der Drs. 21/6685, auch künftige Straftaten verhindert werden. Seit der Einrichtung der GERAS im Jahr 2016 bis einschließlich 2018 wurden nach Angaben des Senats in der Drs. 21/15748 314 Fälle bearbeitet, von denen 101 Fälle abgeschlossen wurde und in 98 Fällen eine Aufenthaltsbeendigung erfolgte; 79 Personen wurden abgeschoben. In den Jahren 2019 und 2020 wurden 174 (2019) und 180 (2020) Fälle bearbeitet, die mit 47 (2019) beziehungsweise 18 Aufenthaltsbeendigungen endeten, Drs. 22/5642. Gerade im Hinblick darauf, dass die pandemiebedingten Auswirkungen auf den Reiseverkehr nun beendet sind, stellt sich die Frage, wie sich die Arbeit der GERAS seitdem entwickelt hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie ist die GERAS aktuell personell ausgestattet? Bitte Stellen-Soll und VZÄ zum Stichtag 1. Januar 2023 angeben.*

Frage 2: *Ist eine Aufstockung des Personals seitens der zuständigen Behörde geplant?
Wenn ja inwiefern?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Rückführung ausländischer Straftäter (GERAS) ist mit drei Mitarbeitenden der Polizei (3,0 VZÄ) und drei Mitarbeitenden des Amtes für Migration und Flüchtlinge (3,0 VZÄ) besetzt. Zum 1. April 2023 ist die Besetzung einer weiteren Stelle geplant, wodurch sich die Anzahl der Mitarbeitenden der Polizei auf vier (4,0 VZÄ) erhöhen würde.

Frage 3: *Wie viele Fälle wurden von der GERAS in den Jahren 2021, 2022 sowie bislang in 2023 bearbeitet? Bitte darlegen, welche Fälle davon abgeschlossen wurden, für wie viele Personen davon eine Aufenthaltsbeendigung erreicht wurde und wie viele Personen in diesem Zusammenhang abgeschoben wurden.*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 1

Jahr	2021	2022	2023*
Fälle in Bearbeitung	196	169	163
Fälle abgeschlossen	38	10	0
Aufenthaltsbeendigung	17	9	0
davon abgeschoben	15	8	0

* bis einschließlich 21. Februar 2023

Frage 4: *In der Drs. 22/5642 gab der Senat für das Jahr 2019 174 bearbeitete Fälle an, von denen lediglich 55 abgeschlossen wurden, für das Jahr 2020 waren es 43 von 180 bearbeiteten Fällen, die abgeschlossen werden konnten. Wie viele der noch offenen Fälle aus den Jahren 2019 und 2020 konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden? Für wie viele Personen wurden hier Aufenthaltsbeendigungen erreicht und wie viele Personen wurden in diesem Zusammenhang abgeschoben?*

Antwort zu Frage 4:

Statistisch auswertbare Daten zur Beantwortung der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben. Für die Beantwortung wäre deshalb eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten zu den von der GERAS bearbeiteten Fällen und deren Zuordnung zu den seinerzeit offenen Fällen erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hundert Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Falls es noch offene Fälle aus den Jahren 2019 und 2020 gibt: Aus welchen Gründen wurden sie noch nicht abgeschlossen?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Drs. 22/5642.

Frage 6: *Welche Zielländer hatten die im Zusammenhang mit der GERAS vollzogenen Abschiebungen jeweils jährlich seit dem Jahr 2019?*

Antwort zu Frage 6:

Tabelle 2

Jahr	Zielländer
2019	Ägypten, Albanien, Algerien, Italien, Kosovo, Lettland, Marokko, Portugal, Schweden, Serbien, Spanien, Türkei, Tunesien

Jahr	Zielländer
2020	Afghanistan, Albanien, Algerien, Bulgarien, Gambia, Libanon, Marokko, Türkei, Tunesien
2021	Ägypten, Afghanistan, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Gambia, Italien, Türkei
2022	Ägypten, Algerien
2023*	In 2023 sind bislang keine Abschiebungen erfolgt.

* bis einschließlich 21. Februar 2023

Frage 7: *Wie viele Verurteilte wurden 2021, 2022 und bislang in 2023 jeweils aus der Strafhaft heraus abgeschoben?*

Antwort zu Frage 7:

Tabelle 3

Jahr	Anzahl der Abschiebungen aus der Strafhaft
2021	72
2022	80
bisher in 2023	11

Frage 8: *Welche konkreten Maßnahmen will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde wann im Einzelnen ergreifen, um zu erreichen, dass die Einrichtung vergleichbarer integrierter Dienststellen bundesweiter Standard wird?*

Antwort zu Frage 8:

Die zuständige Behörde wird das Thema der Einrichtung vergleichbarer integrierter Dienststellen und ihrer besseren Vernetzung im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder und ihrer Arbeitskreise weiter verfolgen.

Frage 9: *Eine weitere Ankündigung im Maßnahmenpaket lautete: „Die Effektivität und die Erfolgsquote bei der Rückführung von ausländischen Straftätern müssen durch weitere Forcierung entsprechender Abkommen und Vereinbarungen mit den betreffenden Herkunftsstaaten auf Bundesebene erhöht werden.“ Dies fordern wir seit Jahren vergeblich, daher ist das Ansinnen sehr zu begrüßen. Worten müssen jedoch auch Taten folgen. Welche konkreten Maßnahmen will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde wann im Einzelnen ergreifen, um die Bundesebene anzuhalten, Effektivität und Erfolgsquote bei der Rückführung zu erhöhen?*

Antwort zu Frage 9:

Die Bundesregierung hat ein erstes Migrationsabkommen mit Indien abgeschlossen. Weitere Abkommen, zum Beispiel mit dem Irak, sind geplant.

Die zuständige Behörde wird sich gegenüber dem Bund hierfür weiterhin einsetzen und das Thema auch in der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder weiter verfolgen.

Vorbemerkung: *Aufgrund seiner vorherigen rechtskräftigen Verurteilungen beziehungsweise der Eintragungen im Bundeszentralregister hatte die Zuwanderungsabteilung in Kiel das BAMF gebeten, ein Rücknahmeverfahren zu prüfen, um Ibrahim A. möglicherweise den Schutzstatus entziehen zu können. Nach Angaben des NDR ist das in Kiel Standard, wenn eine Person erstmals bei der Zuwanderungsabteilung aufgenommen wird.*

Frage 10: *Werden in Hamburg regelhaft Abfragen im Bundeszentralregister durchgeführt, sobald eine Person erstmals in der Ausländerbehörde in Hamburg erfasst wird?*

Antwort zu Frage 10:

Im Amt für Migration erfolgen bei Antragstellung einer Aufenthaltserlaubnis (beziehungsweise Verlängerung) neben den gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsabfragen nach § 73 Absatz 2 AufenthG regelhaft auch Abfragen im BZR. Auch bei Prüfung einer möglichen Ausweisungsverfügung oder anlassbezogen im Rahmen der allgemeinen Sachbearbeitung (zum Beispiel Überprüfung der Tilgungen von bestehenden Verurteilungen) erfolgt eine BZR-Abfrage.

Frage 11: *Falls ja, welche Verfahrensvorgaben gibt es im Einzelnen zur Einholung der Auskünfte sowie zur Einleitung von Maßnahmen, sofern der BZR entsprechende Eintragungen erhält?*

Antwort zu Frage 11:

Es bestehen keine spezifischen Vorgaben für die Sachbearbeitung. Die Ergebnisse einer BZR-Abfrage werden in die aufenthaltsrechtliche Bewertung des individuellen Einzelfalls einbezogen. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 12: *Falls ja, bei wie vielen der seit dem Jahre 2021 jährlich in Hamburg erfassten Personen enthielt der BZR Vermerke über rechtskräftige Verurteilungen und was wurde jeweils daraufhin unternommen?*

Frage 13: *Falls nein, weshalb nicht?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Statistische Daten zur Beantwortung der Frage liegen dem Amt für Migration nicht vor. Ob und welche Vermerke im BZR erfasst sind, wird im aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren in statistisch auswertbarer Form nicht erfasst. Sofern sich im Einzelfall aus dem BZR-Auszug Versagungsgründe für die beantragte Erteilung beziehungsweise Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergeben, führt dies zur Ablehnung des Antrages. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 14: *Wie häufig wurde das BAMF seit dem Jahre 2021 jährlich durch die zuständige Behörde gebeten, ein Rücknahmeverfahren zu prüfen, und wie gingen diese Verfahren jeweils aus?*

Antwort zu Frage 14:

Rücknahmeverfahren betreffen nur solche Verwaltungsakte, die von Anfang an rechtswidrig waren. Demgegenüber betreffen Widerrufsverfahren Verwaltungsakte, die ursprünglich rechtmäßig waren, zum Zeitpunkt des Widerrufs aber nicht mehr rechtmäßig sind.

Statistische Daten zu eingeleiteten Widerrufs- und/oder Rücknahmeverfahren und deren Ausgang liegen dem Amt für Migration nicht vor und könnten nur im Rahmen einer händischen Auswertung mehrerer Hundert Ausländerakten ermittelt werden. Dies ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.